

Entwicklung im Asylbereich

Die Veränderungen im Asylbereich stehen in einem engen Zusammenhang mit den Zugangszahlen: So lange die Zahlen niedrig waren, ist von der Politik kein Regelungsbedarf gesehen worden. Mit der Zunahme der Zahlen in den Jahren 1978, 1980, 1992 und 2015 sind drastische Maßnahmen zur Verkürzung und Beschleunigung der Asylverfahren sowie der sozialrechtlichen Sonder- und Schlechterstellung der Asylbewerber/innen eingeführt worden.

Früher	Heute
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Anerkennungsausschuss mit 3 Personen: Form von „richterlicher“ Unabhängigkeit	Einzelentscheider/innen Weisungsgebundenheit
Widerspruch im Verwaltungsverfahren	Wegfall dieser Instanz
Zuständigkeit der Ausländerbehörde für Ausreiseverfügungen und Prüfung von Abschiebeverböten	Alleinige Entscheidungskompetenz des BAMF
Bundesbeauftragte (e) für Asyl: Widerspruch und Klage gegen Asylberechtigung (sog. Bona-fide-Flüchtlinge)	Wegfall dieser Kontrollinstanz
Anerkennung und Ablehnung von Asylanträgen	Anerkennung und Ablehnung als „unbegründet“ und „offensichtlich unbegründet“ – Klage hat keine aufschiebende Wirkung
Klagefrist: 4 Wochen	Klagefrist: 2 Wochen – offensichtlich unbegründet und Eilantrag: 1 Woche
„Reguläre“ Fristen	Verkürzung und Beschleunigung der Klagemöglichkeiten, Berufung nur noch in Ausnahmefällen, wenn zugelassen
Grundgesetz Art. 16 ohne Einschränkung	Grundgesetz Art 16 einschließlich: - Drittstaaten-Regelung - Sichere Herkunftsstaaten - Flughafen-Regelung
Bundessozialhilfegesetz als Grundlage	Asylbewerberleistungsgesetz
Umfassende Zuständigkeit für alle Asylantragsteller in der BRD	Dublin-Verfahren – Weiterleitung in andere europäische Länder

Der sog. Asylkompromiss im Dezember 1992 (Verabschiedung im Bundestag: Mai 1993) leitete eine fundamentale Wende in der Asylpolitik ein. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte die Verfassungsmäßigkeit umstrittener Maßnahmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat maßgeblich die Harmonisierung der Asylpolitik der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union mitbestimmt (z. B. sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsländer) und die Standards für Flüchtlinge absenken geholfen.

Auch aufgrund dieser Vorgeschichte reagierten einige Länder der Europäischen Union im Herbst 2015 ungehalten auf die vorübergehende Öffnung der Grenzen für Flüchtlinge, die in Ungarn nicht willkommen waren.